



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 218 C 45/18

verkündet am : 14.06.2018

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

die Frau: [Redacted]
[Redacted] 10717 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [Redacted]
[Redacted] 14656 Brieselang,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 218, auf die mündliche Verhandlung vom 14.06.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted] für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 12.04.2018 wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die vorläufige Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus diesem Urteil beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet. Die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 12.04.2018 darf nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages erfolgen.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz wegen eines Urheberrechtsverstoßes in Anspruch.

Die Klägerin wertet als Rechteinhaberin exklusiv den Film „[REDACTED]“ aus. Zu ihren Gunsten befindet sich auf der Rückseite des DVD-Covers ein entsprechender ©-Vermerk (Anlage K 1 = Bl. 34).

Unstreitig wurde der Film über den Internetanschluss der [REDACTED] Jahre alten Beklagten über eine sog. Tauschbörse zum Download angeboten, und zwar von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr. Dem Anschluss der Beklagten war in diesem Zeitraum die IP-Adresse [REDACTED] zugeordnet. Aufgrund entsprechenden Beschlusses des LG München hatte Vodafone Kabel Deutschland die Beklagte als Anschlussinhaberin angegeben.

Mit Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin die Beklagte (Anlage K 4 - 1 = Bl. 37 - 43) ab. Der Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung nicht ab.

Die Klägerin verlangt nun Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie in Höhe von mindestens 1.000,- € und vorprozessuale Anwaltskosten nach einem Streitwert von 1.600,- € in Höhe von 215,00 €, die jeweils zur Hälfte als Haupt- und Nebenforderung geltend gemacht werden.

Nachdem die Beklagte auch nach Verlängerung der Klageerwiderungsfrist zur Sache keine Angaben gemacht hat und im Termin vom 12.04.2018 niemand für sie erschienen ist, hat das Gericht Versäumnisurteil gegen sie erlassen. Wegen der Einzelheiten wird auf das den Parteien zugestellte Versäumnisurteil (Bl. 92, 93) Bezug genommen. Gegen das Versäumnisurteil hat die Beklagte form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 12.04.2018 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt mit der Einspruchseinlegung erstmals vor, sie habe die Tat nicht begangen. Sie habe als ■jährige auch kein Interesse an der Teilnahme an illegalen Tauschbörsen. Als Täter kämen für den Tatzeitpunkt ihr Ehemann, ihre Tochter und ihr Sohn in Betracht, die alle namentlich benannt werden. Es habe einen mit dem Internet verbundenen Laptop gegeben. Im Übrigen bestreitet die Beklagte die Schadenshöhe mit Nichtwissen.

Entscheidungsgründe

Das Versäumnisurteil vom 12.04.2017 war aufrecht zu erhalten, weil die Klage zulässig und in der Sache auch begründet ist.

I.

Die Klage ist der Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden, obwohl sie im Juni 2017 nach Österreich verzogen sein will. Denn der Mahnbescheid war ihr ordnungsgemäß unter der Berliner Adresse zugestellt worden. Dies geschah bereits vor dem vorgetragenen Umzug, nämlich am ■■■■■. Den Widerspruch hat dann bereits der Prozessbevollmächtigte der Beklagten eingelegt mit der Folge, dass die Anspruchsbegründung zu Recht an ihn zugestellt worden ist.

II.

Der Klägerin stehen sowohl der geltend gemachte Schadensersatzanspruch als auch der Aufwendungsersatzanspruch in vollem Umfang zu, da die Beklagte als Täterin haftet.

1.

Die Beklagte haftet als Täterin gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz.

a) Die Klägerin ist unstreitig bzgl. des streitgegenständlichen Films aktivlegitimiert. Sie kann sich auf den ©-Vermerk zu ihren Gunsten berufen.

b) Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass über den Internetanschluss der Beklagten der streitgegenständliche Film für knapp ■ Minuten zum Download angeboten worden ist.

c) Die Beklagte ist auch passiv-legitimiert, d.h. die richtige Anspruchsgegnerin. Sie haftet als Täter.

Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz

satz und Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache darzulegen und nachzuweisen, dass die Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH aaO.). Wenn aber die Beklagtenseite nicht darlegt, dass andere Personen im Tatzeitraum selbständig Zugang zum Internetzugang hatten und deshalb als Täter der geltend gemachten Rechtsverletzung in Betracht kommen, dann greift wieder die tatsächliche Vermutung der Täterschaft (BGH Urteil vom 11.06.2015 AZ I ZR 75/14 - Tauschbörse III - zitiert nach juris, dort Rdnr. 42).

Die Beklagte ist der sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen. Sie trägt nichts dazu vor, ob sie selbst zum Tatzeitpunkt Zugriff auf den Laptop hatte und damit auf den Internetanschluss. Sie äußert sich auch nicht zu der Frage, wer aus der Familie zum Tatzeitpunkt den Laptop und damit das wohl einzige internetfähige Gerät in der Familie nutzte.

Dass und welche weiteren Nutzer im Tatzeitraum in Betracht kämen, hat sie nicht hinreichend konkret vorgetragen. Wer von der Familie an diesem frühen Sonntag Nachmittag anwesend war, wird dem Gericht nicht mitgeteilt.

Die Beklagte hat offensichtlich auch keine Ermittlungen vorgenommen, wer es denn nun gewesen sein könnte. Sie trägt beispielsweise nichts dazu vor, ob sie mit ihren Familienangehörigen nach Eingang der Abmahnung oder wenigstens im Rahmen des Rechtsstreits über die Angelegenheit gesprochen hätte und wie sich die einzelnen Personen zu diesem Thema geäußert hätten.

Nach allem greift die Vermutung, sie selbst sei es gewesen, weil die Beklagte der sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist.

d) Durch die Rechtsverletzung ist der Klägerin ein Schaden - berechnet nach der Lizenzanalogie - in Höhe von 1.000,- € entstanden. Die Festlegung der Höhe beruht auf einer Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO.

Der Rechteinhaber hat zunächst die Wahl, wie er den ihm entstandenen Schaden berechnet wissen möchte. An diese Wahl ist das Gericht gebunden. Die Klägerin hat sich insoweit auf die Berechnung nach der Lizenzanalogie berufen. Demnach ist der Schaden danach zu bemessen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des Einzelfalles als angemessenes Lizenzentgelt vereinbart hätten (Dreier/Schulze UrhG 5. Aufl., § 97 Rdnr. 61), ohne dass es darauf ankäme, ob der Rechteinhaber überhaupt zum Abschluss eines solchen Vertrages bereit gewesen wäre.

Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass schon wegen der fehlenden Begrenzbarkeit der Weitergabe die Klägerin keinesfalls bereit gewesen wäre, die kostenlose Weitergabe im Internet zu lizenzieren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass - theoretisch - jeder Tauschbörsenteilnehmer entdeckt und auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden könnte. Maßgeblich ist weiter, dass der Film mit einigem finanziellen Aufwand hergestellt wurde. Das Gericht verkennt nicht, dass die beteiligten Akteure (Schauspieler, Regisseur etc.) nicht zur „1. Liga“ gehören und der Film auch keine größere Bedeutung erlangt hat. Berücksichtigt wurde schließlich, dass die Klägerin vorprozessual einen Schadensersatzanspruch von 600,- € geltend gemacht hatte. Insgesamt erscheint daher ein Lizenzschaden von 1.000,- € angemessen.

2. Die Beklagte haftet als Täterin auch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 215,00 € nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Grundsätzlich kann der Aufwendungsersatz für eine anwaltliche Abmahnung anhand RVG berechnet werden (BGH Urteil vom 11.06.2015 AZ I ZR 75/14 - Tauschbörse III - zitiert nach der Mitteilung der Pressestelle des BGH Nr. 92/2015).

Die von den Klägervertretern vorgenommene Berechnung hat das Gericht überprüft. Sie ist nicht zu beanstanden. Der Gegenstandswert für den Anspruch auf Unterlassung bzgl. des streitgegenständlichen Films ist gemäß § 97a n.F. auf 1.000,- € begrenzt. Die in Ansatz gebrachte 1,3fache Gebühr ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Nicht zu beanstanden ist schließlich die Tatsache, dass die Klägerin Aufwendungsersatz je hälftig nach dem Gesamtgegenstandswert der Abmahnung als Haupt- und Nebenforderung einklagt.

3.

Nach allem besteht Anspruch auf Schadens- der Aufwendungsersatz, beide Forderungen sind gemäß §§ 280, 286, 288 BGB zu verzinsen.

III.

Dem gemäß war das Versäumnisurteil vom 12.04.2018 aufrecht zu erhalten.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: 1.107,50 €

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss 600,00 Euro übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das Einlegen der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder Landgericht Berlin oder
Littenstraße 12-17 Tegeler Weg 17-21
10179 Berlin 10589 Berlin

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer **Notfrist von einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

II.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg
 Amtsgerichtsplatz 1
 14057 Berlin

einulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder

b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 19.06.2018



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.